

**Durchführungsplan Nr. 90 - Aufhebung -
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Der ca. 22,4 ha große Aufhebungsbereich umfasst die Fläche des Durchführungsplanes Nr. 90. Er wird im Norden durch die Kopernikusstraße, im Westen durch den Engelbosteler Damm und im Süden durch die Gustav-Adolf-Straße begrenzt. Im Osten wird der Geltungsbereich durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Weidendamm 6 bis 30B (gerade) sowie Sandstraße 2 und 3 begrenzt.

Ziel des Verfahrens ist die Aufhebung des fehlerhaften Durchführungsplanes Nr. 90. Parallel zu dem Aufhebungsverfahren wurde das Bebauungsplanverfahren Nr. 1868 „Östlich Engelbosteler Damm“ eingeleitet.

Der B-Plan Nr. 1868 deckt den kompletten Geltungsbereich des Aufhebungsverfahrens ab und wird sich ausführlich mit den planerischen Zielvorstellungen und den Umweltwirkungen befassen.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Der Aufhebungsbereich ist überwiegend bebaut. Aufgrund der Lage und des hohen Versiegelungsgrades besitzt das Gebiet eine untergeordnete Bedeutung für den Naturschutz. Das Vorkommen seltener oder geschützter Arten ist nicht bekannt. Innerhalb des Gebietes sind keine Schutzgebiete und keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG ausgewiesen.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Mit der Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 90 ist kein konkretes Vorhaben verbunden. Nach dem jetzigen Kenntnisstand ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu rechnen. Sollte sich dies im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1868 „Östlich Engelbosteler Damm“ ändern, werden im dortigen Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung von Umweltauswirkungen beschrieben.

Eingriffsregelung

Durch die Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 90 ergeben sich keine Eingriffsmöglichkeiten, die über die bisherigen hinausgehen. Die Eingriffsregelung kommt daher nicht zur Anwendung.

Artenschutz

Durch die Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 90 sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte absehbar. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem gesetzlichen Artenschutz erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1868 „Östlich Engelbosteler Damm“.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung und sind zu beachten.

Hannover, 03.02.2021

67.70 Rü